

klärung der Titelnzahl gewesen, die er auf ein unbekanntes römisches Rechtsbuch, dem der folgende Rechtssatz entlehnt sei, bezieht. Was für ein seltsames Spiel des Zufalls müsste gewaltet haben, wenn der 105. Titel eines römischen Rechtsbuches gerade im 105. Titel eines burgundischen Gesetzbuches citiert wäre?

‘Sub titulo centesimo quinto’ kann sich unbedingt nur auf unser Gesetzbuch beziehen; aber es gehören diese Worte meiner Meinung nach nicht in grammatischen Zusammenhang mit dem folgenden ‘invenimus’. Erst mit diesem Worte beginnt der Text des Gesetzes, die Arenga, in welcher der Gesetzgeber sagt: Wir finden in dem römischen Gesetzbuche — der Text ist verstümmelt; es ist etwa zu ergänzen: ‘Invenimus in libro [Theodosiani legem] Constantini’ u. s. w. — ein Gesetz Constantins, nach welchem die Rinderpfändung mit dem Tode bedroht wird. Dieser römische Satz soll aber nicht für die Burgunder gelten. Es lag ja vielleicht nahe, in diesem Punkte das burgundische Gesetzbuch aus dem römischen Rechte zu ergänzen. Der Gesetzgeber lehnt das ausdrücklich ab. Das allein kann der Sinn des Satzes sein, nicht der, dass ein früheres den römischen Satz enthaltendes Gesetz durch diese neue Anordnung ersetzt werden sollte.

Die Worte ‘Sub titulo centesimo quinto’ aber fasse ich auf als einen redactionellen Vermerk, der von den Schreibern einiger Hss. irrthümlich zu dem mit ‘Invenimus’ beginnenden Satze gezogen ist. In einer Hs. (B 8) fehlen denn auch jene Worte ganz und beginnt der Text mit ‘Invenimus’. Der Vermerk: ‘Sub titulo centesimo quinto’ besagt nichts anderes, als dass dieses Stück im Gesetzbuche unter Titel 105 stehen soll.

Da liegt nun eine doppelte Möglichkeit vor. Einmal kann der Vermerk bei der Redaction der Novelle selbst hinzugefügt sein, so dass darin die Verfügung des Gesetzgebers oder Gesetzredactors zu erblicken wäre, dass diese Novelle in das Gesetzbuch als Titel 105 aufgenommen werden sollte. Wenn aber ein solcher Vermerk sich nur bei diesem einzelnen Stücke und noch dazu gerade bei dem letzten findet, so legt das die Annahme nahe, dass dieses Stück nicht gleichzeitig mit den vorhergehenden, sondern später für sich hinzugefügt ist.

Andererseits kann aber der Vermerk ‘Sub titulo centesimo quinto’ auch von einem Corrector herrühren. Uns ist eine Hs. erhalten, welche die beiden letzten Gesetze vertauscht, so dass unser Titel 105 dort als 104 steht.